

- **Stadt Coesfeld**
Der Bürgermeister
Fachbereich Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8



- **Bebauungsplan 152 „Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch“ auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld (Kreis Coesfeld):
Schreiben von Straßen.NRW vom 17.07.2019
Stellungnahme**

12. August 2019

Sehr geehrter Herr Könning,

hiermit nehme ich zum Schreiben von Herrn Frank Steinbuß vom 17.07.2019 Stellung. In dem Schreiben wird im Hinblick auf die Bestandskraft des planfestgestellten Straßenbauprojektes B67n / B747n gefordert, *„dass eine Gefährdung von CEF-Funktionen im NSG „Letter Bruch“ und auch im populationsrelevanten Umfeld sicher auszuschließen ist.“*

Hierbei werden Bedenken geäußert, dass im Zuge der Abrissarbeiten sowie des Neubaus im B-Planbereich baubedingt akustische und visuelle Störwirkungen auftreten könnten, die sich im ungünstigsten Fall auf einen Nistplatz des Großen Brachvogel auswirken, wenn der Beginn der Bauarbeiten in die Phase eines bereits aufgenommenen Brutgeschäfts fällt. In dem Schreiben wird hierbei bezüglich des Großen Brachvogels die von GARNIEL et al. (2010) ermittelte Effektdistanz von 400 m zu Straßenverkehr angeführt und mit möglichen Störwirkungen durch Bauarbeiten im Plangebiet in Verbindung gebracht.

Im Bereich des NSG „Letter Bruch“ (LBP-Funktionsraum XIV) wurden durch Straßen.NRW auf einer Fläche von insgesamt ca. 21 ha vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Großen Brachvogel umgesetzt.

Verlust von CEF-Funktionen der Maßnahmenflächen

Der minimale Abstand der nächstgelegenen Maßnahmenfläche (XIV.2.1) beträgt etwa 470 m zum B-Plangebiet. Aufgrund der Entfernung kann ein Funktionsverlust der CEF-Maßnahmenflächen durch Abriss- und Neubauarbeiten innerhalb des B-Planbereichs sicher ausgeschlossen werden.

ecoda
UMWELTGUTACHTEN
Dr. Bergen & Fritz GbR
Zum Hilltruper See 1
48165 Münster

Fon 02501 2642384
Fax 0231 5869-9519
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

- Bebauungsplan 152 „Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch“ auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld (Kreis Coesfeld):
Schreiben von Straßen.NRW vom 17.07.2019
Stellungnahme vom 12.08.2019



ecoda
UMWELTGUTACHTEN
Dr. Bergen & Fritz GbR
Zum Hilltruper See 1
48165 Münster

Fon 02501 2642384
Fax 0231 5869-9519
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

Baubedingte Auswirkungen auf Brutvorkommen des Großen Brachvogels

Die Angaben und Vorschläge von GARNIEL et al. (2010) für betriebsbedingte Wirkungen von Straßen können nicht auf baubedingte Störwirkungen übertragen werden. Darauf weisen die Autoren selbst ausdrücklich und an mehreren Stellen der Studie hin: „Die formulierten Empfehlungen und Orientierungswerte wurden für den Straßenverkehr entwickelt und sind zur Beurteilung des Störpotenzials anderer Verkehrsträger bzw. anderer Störquellen nicht geeignet.“ An anderer Stelle wird darauf hingewiesen, dass „spezifische Störungen der Bauzeit nicht bearbeitet wurden“ oder „Die Effektdistanz charakterisiert den Wirkraum der Interaktion Vogelart / Straße + Verkehr. Sie ist ein straßenspezifisches Phänomen und mit der Fluchtdistanz der Art zu anderen Typen von Störungen nicht identisch.“

Somit lässt sich die von GARNIEL et al. (2010) für den Großen Brachvogel ermittelte Effektdistanz von 400 m zu Straßen nicht für die Beurteilung der baubedingten Auswirkungen innerhalb des Plangebietes heranziehen. Die Baufelder befinden sich am Rande eines geschlossenen und innerhalb eines bereits bestehenden Siedlungsbereiches und nicht in exponierter Lage. Am südlichen Rand des Plangebiets befindet sich ein mit Bäumen bestandener Grünstreifen, der erhalten bleibt. Zwischen dem Südteil des B-Plangebiets und dem Offenland verläuft außerdem eine Baumreihe, die zu den Baufeldern eine abschirmende Wirkung entfaltet. Potenzielle baubedingte Störwirkungen auf Vogelarten des Offenlandes beschränken sich daher kleinräumig auf südlich und östlich angrenzende Ackerflächen. Vor dem Hintergrund, dass der Große Brachvogel Vertikalstrukturen meidet (vgl. MKULNV 2013), betreffen die zu erwartenden vom Plangebiet ausgehenden baubedingten Störwirkungen Randbereiche von Ackerflächen mit einer allenfalls geringen Lebensraumeignung für den Großen Brachvogel.

Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 sind bezüglich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung u. a. Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen innerhalb des B-Plangebietes beschrieben. Hierbei ist neben mehreren Maßnahmen zur Reduzierung von Störwirkungen auch vorgesehen, die Entfernung aller Gebäude außerhalb der Brutzeit (Anfang September bis Ende Februar) vorzunehmen. Somit fallen die Abrissarbeiten ohnehin auf den Zeitraum außerhalb der Revierbesetzung und Brutzeit von Großen Brachvögeln.

Zusammenfassend können erhebliche baubedingte Auswirkungen auf Brutvorkommen des Großen Brachvogels im Umfeld des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Fazit

Unter der Voraussetzung der im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung dargestellten Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf Vorkommen des Großen Brachvogels ausgeschlossen werden. Ein Funktionsverlust der CEF-Maßnahmenflächen für den Großen Brachvogel im Bereich Letter Bruch kann durch Bauarbeiten im B-Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

- Bebauungsplan 152 „Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch“ auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld (Kreis Coesfeld):
Schreiben von Straßen.NRW vom 17.07.2019
Stellungnahme vom 12.08.2019



ecoda
UMWELTGUTACHTEN
Dr. Bergen & Fritz GbR
Zum Hiltruper See 1
48165 Münster

Fon 02501 2642384
Fax 0231 5869-9519
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

Ich hoffe, Ihnen mit den Ausführungen hilfreiche Informationen an die Hand zu geben.
Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie mich bitte an.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Landschaftsökol. Alexander Salz

Verwendete Literatur

- GARNIEL, A., U. MIERWALD & U. TEGETHOF (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr : Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Stand: Juli 2010. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (online) vom 05.02.2013.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>